

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

St. Wien

Präsidium des
Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/1996
Datum:	6. MAI 1996
Verteilt	6.5.96

Wien, am 1996 04 30

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.471/01-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Prichenfried/2144

Betreff:
AWG-Novelle 1996;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl.
Novellenentwurf.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Aysfertigung:

Prichenfried



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 1996 04 30

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
47 3504/113-III/9/96

Unsere Geschäftszahl
11.471/01-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag.Prichenfried/2144

Betreff:
AWG-Novelle 1996;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum
ggstl. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Im Titel fehlen die Worte "geändert wird".

Zu § 2 Abs. 5:

Es wäre offenzulegen, ob durch die gegenständliche Änderung auch
der Kreis der gefährlichen Abfälle und damit der Umfang der
Bundeskompetenz verändert wird; der geänderte Wortlaut deutet
darauf hin. Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, die
Festlegung des Umfangs von Kompetenzen dem Verordnungsgeber zu
überlassen (hier handelt es sich nicht um eine
Bedarfskompetenz!). Sollte eine Änderung des Kreises der gefähr-
lichen Abfälle bewirkt werden, wären auch Übergangsregeln (z.B.
für Abfallbehandlungsanlagen, deren behandelte Abfälle bislang
ungefährlich, nun aber gefährlich sind) erforderlich.



SEKTION I - RECHT

Zu § 4 Abs. 1:

Die Floskel "von Amts wegen sowie auf Antrag" sollte klarer als Alternative formuliert werden (hier könnte sie auch kumulativ verstanden werden).

Zu § 4 Abs. 3:

Hier handelt es sich um ein Problem der Rechtskraft von Bescheiden. Die vorgeschlagene Regelung ist systemwidrig, schafft Rechtsunsicherheit, sagt nicht, ob die Abänderung ex tunc oder ex nunc wirkt, trifft keine Übergangsregelungen und impliziert zudem eine Handlungspflicht der Oberbehörde, der diese in Wahrheit nicht entsprechen kann.

Empfohlen wird: "Änderungen der Rechtslage sind auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amts wegen von der Behörde durch Änderung des Bescheides zu berücksichtigen. Die Bescheidabänderung hat keine Rückwirkung."

In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hier nicht als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gemeint ist.

Zu § 5 Abs. 2 Z 5:

Sprachlich passen die Ausdrücke "in die" und "Europäischen" nicht zusammen.

Zu § 5 Abs. 4:

Das Wort "erstellten" ist überflüssig; wichtiger wäre eine Vorlagefrist.

Zu § 7 Abs. 4a:

Diese Regelung schiene bei § 8 Abs. 3 besser am Platz.

Zu § 7 Abs. 12:

Die Worte "wird ermächtigt" sollten durch "kann" ersetzt werden. Eine Ermächtigung zur Erlassung von Anwendungsrichtlinien ist entbehrlich, sofern diese nicht als Rechtsverordnung gelten sollen; diesfalls wäre aber der Begriff "Richtlinien" falsch. Der Rechtscharakter der Richtlinien wäre zu klären. Die sonst in Gesetzen enthaltenen Richtlinien haben den rechtlichen Charakter von Vertragsinhalten (vgl. Förderungsrichtlinien); hier ist offenbar ein schematisiertes Fachgutachten gemeint, das ebenso wie eine eventuelle Verwaltungsverordnung keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Bei der Festlegung sowohl der Qualitätsanforderungen als auch der Anwendungsrichtlinien wäre aus den Gesichtspunkten Landwirtschaft, Düngemittel und Grundwasserschutz das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herzustellen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann § 5 Düngemittelgesetz 1994 durch die betreffende Bestimmung keinesfalls derogiert werden. Die betreffenden Abfälle dürfen auch nur als Düngemittel, Bodenhilfsstoffe usw. bezeichnet werden.

Zu § 15 Abs. 1:

Soll die Sammlererlaubnis quasi projektgemäß auch die Ausübung regeln, gegebenenfalls mit Auflagen usw.?

Soll der Befähigungsnachweis entfallen, wenn eine Deponie irgendwo betrieben wird, oder sollte dies nicht jene Deponie sein, die mit der gegenständlichen Tätigkeit in Verbindung steht?

Falsch ist jedenfalls die Annahme, Deponien würden gemäß Depo-
nieverordnung genehmigt; diese legt bloß die fachlichen Genehmi-
gungsvoraussetzungen fest. Bewilligungstatbestände sind vielmehr
§§ 28, 29 AWG, § 31b WRG usw..

Zu § 15 Abs. 1a:

Der Begriff "Abfall-Schlüsselnummer" ist dem Gesetz fremd.

Eine Voraussetzung des Absehens von der Erlaubnis ist, daß keine
Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu erwarten ist.
Sind hier auch öffentliche Interessen nach WRG gemeint?

Der zweite Satz enthält einen Grammatikfehler ("Der Landeshaupt-
mann kann ... abzusehen, ...").

Zu § 15 Abs. 6:

Der Zeitpunkt des Erlöschens wäre zu normieren.

Zu § 15 Abs. 8:

Der Satzteil "innerhalb einer vom Landeshauptmann zu setzenden
Frist" ist unbestimmt.

Zu § 29 Abs. 1:

Sollen wirklich Errichtung, Änderung, Bestand und Betrieb je-
weils eigenständige Bewilligungstatbestände sein? Dies erscheint
kraß überzogen und ist schon aus behördlicher Sicht als unver-
tretbarer Verwaltungsaufwand strikt abzulehnen.

Bezüglich Deponien wäre eine Abstimmung mit § 31b WRG erforder-
lich. - Die Zwangsrechte nach § 27 AWG beziehen sich nur auf die
Errichtung! § 29 Abs. 1 sollte im wesentlichen unverändert
bleiben.

Zu § 29 Abs. 1a:

Eine Abstimmung mit der WRG-Novelle zu § 31b ist erforderlich. Klarzustellen wäre, daß eine zusätzliche Flächenbeanspruchung jedenfalls als wesentliche Änderung gilt.

Zu § 29 Abs. 2:

Hier wären auch fremde Rechte zu berücksichtigen, um zivilrechtliche Konsequenzen (§§ 364 ff ABGB) auszuschließen. Die Summe der anzuwendenden Materiengesetze gewährleistet nicht in jedem Fall den Schutz der im § 29 genannten Parteien.

§ 29 Abs 2 sollte lauten: "Der Landeshauptmann hat ... anzuwenden, die im Bereich des ... Vorhabens anzuwenden sind und hat auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) sowie auf fremde Rechte Bedacht zu nehmen."

Da die öffentlichen Interessen im § 1 AWG und im § 105 WRG 1959 nicht gleichlautend definiert sind, weiters die AWG-Definitionen für den Gewässerschutz nicht ausreichend spezifiziert sind, sollte § 105 WRG 1959 im Klammerausdruck zitiert werden, zumindest bezogen auf Anlagen, bei deren Genehmigung WRG-Bestimmungen Anwendung finden.

Zu § 29 Abs. 5a:

Die Zustellung sollte richtigerweise durch Auflage erfolgen, auf die durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen wird (die Amtstafeln sind nicht groß genug für den Anschlag der Papiere selbst). Eine direkte Zustellung (Verständigung) müßte zumindest an jene Parteien erfolgen, in deren Rechte eingegriffen wird.

Statt dem Begriff "Parteien" im ersten Satz sollte der Begriff "Personen" verwendet werden, weil auch über Anträge und Einwendungen von Nichtparteien abgesprochen werden muß.

Klarzustellen wäre auch, daß die normierten Verfahrenserleichterungen auch im Berufungsverfahren zur Anwendung kommen.

Vorzusehen wäre, daß jene Personen, die gem. § 29 Abs. 4 Einwendungen erhoben haben, diese zur Verhandlung nicht mehr wiederholen oder präzisieren müssen, um Präklusion zu vermeiden.

Klarzustellen wäre auch, unter welchen Umständen (Projektsänderungen u.ä.) die Kundmachung nach § 29 Abs. 4 wiederholt werden muß.

Die Berufungsfrist müßte klar am Ende der Auflagefrist anknüpfen.

Zu § 29 Abs. 6a:

Hier wird an die oben kritisierte Regelung doppelter Einwendungen angeknüpft. Es wird empfohlen, diese Regelung auf die Kundmachung nach Abs. 4 sowie auch - modifiziert - auf die Bescheidauflage nach Abs. 5a abzustellen. Zu prüfen wäre, ob nicht eine Schadenersatzregelung analog §§ 26 Abs. 3 und 107 Abs. 2 WRG 1959 notwendig wäre (EMRK-Problem).

§ 29 Abs. 7:

Die in § 29 Abs. 7 aufgelisteten inhaltlichen Bescheiderfordernisse passen nicht auf sämtliche nach § 29 Abs. 2 zu genehmigenden Anlagen. Die Vorschreibung zulässiger Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen bei der Genehmigung von Deponien ist z.B. sinnlos.

Da Abs. 2 ohnehin auf alle anzuwendenden Bestimmungen der Materiengesetze verweist, könnte Abs. 7 entfallen, oder je nach Anlage Differenzierungen treffen.

Jedenfalls wäre aber die Sickerwasserentsorgung (Z 4) zu streichen und klarzustellen, daß eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht gem. § 32 WRG 1959 unberührt bleibt.

Zu § 29 Abs. 18:

In die Erläuterungen wäre aufzunehmen, daß die Regelung von Emissionen aus Deponiesickerwasser aus der Sickerwassersammlung und Abwasseremissionen aus anderen Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 29 unterliegen, nicht unter die Verordnungsermächtigung des § 29 Abs. 18 fällt, da hier ausreichende Regelungen aufgrund des § 33 b WRG 1959 vom BMLF erlassen werden und erlassen worden sind. Die Interessen des BMU sind durch die Einvernehmensregelung des § 33 b WRG 1959 ausreichend gewahrt.

Der letzte Satz sollte lauten: "Dabei können für bestehende Anlagen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit dies zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist."

Zu § 29 Abs. 19:

Nach Abs. 18 erlassene Verordnungen sollen auch in Verfahren gem. § 31 b und d WRG 1959 ausdrücklich anwendbar sein. Der Verweis auf die Deponieverordnung im § 31 b WRG 1959 allein genügt nicht, da der Bundesgesetzgeber nicht gefährliche Abfälle hier nur unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten regeln kann. Z.B. könnte die in der Deponieverordnung verankerte Vorschreibung der Massefeststellung des Abfalls durch geeignete Meßeinrichtungen schwer mit wasserwirtschaftlichen Aspekten begründet werden. Auch die Festlegung des TOC-Gehalts mit fünf Masseprozent ist eine Abfallwirtschaftslenkungsmaßnahme und wohl schwer allein mit dem Gewässerschutz begründbar. Daher sollte - um Verfassungsgerichtshofbeschwerden vorzubeugen - ausdrücklich von der Bedarfskompetenz Gebrauch gemacht werden.

Die Anpassungspflicht bestehender Deponien an die Deponieverordnung erfolgt durch die WRG-Novelle zu §§ 31 b und d WRG 1959. Eine doppelte Regelung durch Abs. 19 zweiter Satz, die noch dazu keine differenzierten Anpassungsfristen für verschiedenartige Anforderungen, keine behördlich bestimmten anderen Fristen und keine Übergangsregelungen für anhängige Verfahren vorsieht, ist

abzulehnen. Die Anpassung bestehender Deponien an zukünftige Verordnungen ist durch § 31 b Abs. 9 WRG-neu geregelt. Es bedarf daher auch hier keiner zusätzlichen Regelung im AWG. Jedenfalls wäre eine Abstimmung mit § 31 b Abs. 9 WRG vorzunehmen.

Zu § 29 a:

Die Bewilligungspflicht für die "Errichtung" mobiler Anlagen erscheint problematisch, wenn diese nach dem Baukastensystem vorgefertigt (z.B. Container) sind und je nach Standort anders zusammengestellt werden. Die Bestimmungen des Abs. 5 übersehen, daß auch andere Personen als die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke z.B. durch Immissionen in ihren Rechten (Gesundheit) betroffen sein können und diesen daher mangels Parteistellung zivilrechtliche Abwehransprüche offenstehen, was angesichts des Einsatzes mobiler Anlagen verzögernd und hinderlich wäre und damit wenig sinnvoll erscheint. Im Fall des Abs. 7 trifft dies in noch stärkerem Maße zu.

Zu § 45 Abs. 7:

Im zweiten Satz sollte "und bis" durch "wenn" ersetzt werden.

Ergänzend wird vorgeschlagen:

a) In § 3 wäre vom Geltungsbereich des AWG auszunehmen:

- Sand, Schlamm, Steine, Schotter, Pflanzen usw., die bei der Instandhaltung und Pflege der Gewässer anfallen,
- Steine, Erde, Schlamm; Pflanzen usw., die durch Naturereignisse (Hochwasser, Muren, Lawinen) anfallen.

Solche Stoffe sind weder vermeidbar noch verwertbar und im allgemeinen auch einer Behandlung nicht zugänglich.

b) Es fehlt im AWG die Möglichkeit der Zwangsrechtseinräumung für Deponien über 100.000 m³ für nicht gefährliche Abfälle. Diese Gesetzeslücke in § 27 AWG sollte geschlossen werden.

c) § 32 AWG möge im Sinne der §§ 31 Abs. 3 und 138 WRG 1959 ausgebaut werden.

d) In § 29 wären die Abs. 7, 10 und 14 zu korrigieren; sie passen so nicht für Deponien.

e) In § 29 Abs. 17 wäre die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für Deponien zu streichen (und damit dem BMU zu übertragen).

Die ggstl. AWG-Novelle erscheint daher in einigen Punkten nicht ausgereift und dringend überarbeitungs- bzw. ergänzungsbedürftig; einiges erscheint aus ho. Sicht auch unakzeptabel.

Eine Kontaktnahme mit dem BMLF insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Deponien zur Abstimmung mit der WRG-Novelle zu § 31 b und d vor der Begutachtung des ggstl. Gesetzesentwurfes wäre notwendig und zu erwarten gewesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an den Nationalrat.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvenc1

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

